



Richtlinie der Gemeinde Fridolfing zur Förderung der Energieeinsparung und Reduzierung des CO²-Ausstosses (Energieeinsparungsförderrichtlinie)

Präambel

Die Gemeinde Fridolfing verfolgt das Ziel, dem Treibhauseffekt durch geeignete Energieeinsparungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossen, die in dieser Richtlinie festgelegten Energieeinsparungsmaßnahmen zu bezuschussen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.04.2025 wurde die Richtlinie mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt geändert:

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind

- alle Fridolfinger Privathaushalte
- alle Landwirte, Selbstständige, Freiberufliche und sonstige Firmeninhaber, deren Geschäfts- und Privatadresse in Fridolfing identisch sind. In diesem Fall darf nur eine Antragstellung erfolgen.
- alle Landwirte, Selbstständige, Freiberufliche und sonstige Firmeninhaber, die eine oder mehrere unterschiedliche Geschäfts- und Privatadressen in Fridolfing haben. In diesem Fall dürfen verschiedene Antragstellungen erfolgen.

2. Wofür gibt es einen Zuschuss?

2.1 Elektrogeräte (Anschaffungsdatum 2025 oder später)

Für den Neuerwerb der folgenden Haushaltselektrogeräte (Kühl- oder Gefriergerät, Backofen, Dunstabzug, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner, Wäschetrockner, Kochplatte) mit dem Energielabel C neu oder besser erhält jeder Antragsteller einen einmaligen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieses Gerätes erbracht wird.

2.2 Leuchtmittel (Anschaffungsdatum 2025 oder später)

Für die Anschaffung von austauschbaren Leuchtmitteln mit dem Energielabel A neu erhält jeder Antragsteller einen einmaligen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieses Artikels erbracht wird. Leuchtmittel, welche mit der Leuchte fest integriert sind und nicht ausgetauscht werden können, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

2.3 PV-Anlagen und Balkonkraftwerke (Anschaffungsdatum 2025 oder später)

Für die Erstanschaffung bzw. Leistungserhöhung einer

- einer PV-Anlage (mit Anschaffung oder Erweiterung eines Batteriespeichers mit bzw. auf mindestens 60% Speicherkapazität der installierten Nennleistung und gleichzeitiger Antragstellung beider Anlagen) oder
- eines Balkonkraftwerkes

erhält jeder Antragsteller einen einmaligen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieser Anlage erbracht wird.

2.4 Sonstige Stromerzeugungsanlagen (Anschaffungsdatum 2025 oder später)

Für die Erstanschaffung einer sonstigen Stromerzeugungsanlage (z.B. Kleinwindkraftanlage) erhält jeder Antragsteller einen einmaligen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieser Anlage erbracht wird.

2.5 Batteriespeichersysteme (Anschaffungsdatum 2025 oder später)

Für die Anschaffung und den Einbau von Batteriespeichersystemen erhält jeder Antragsteller einen einmaligen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieses Gerätes erbracht wird und der Batteriespeicher eine Speicherkapazität von mindestens 60% der Nennleistung der Anlage nach Nr. 2.3 und 2.4 besitzt.

2.6 Weitere technische Einrichtungen und Geräte zur Stromeinsparung (Anschaffungsdatum 2025 oder später)

Für den Erwerb von z.B.

- Bewegungsmeldern im Innen- oder Außenbereich
- Zeitsteuerungen, Zeitschaltern und Steuerungssoftware für Beleuchtungen und sonstige elektrische Komponenten in Gebäuden
- Hocheffizienzheizungspumpen
- Frequenzumrichter in Antriebsmotoren

erhält jeder Antragsteller einen einmaligen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieses Gerätes erbracht wird. Als Nachweis für die Stromeinsparung gilt hierbei die glaubhafte Bestätigung des Antragstellers auf dem jeweiligen Antragsformular.

2.7 „Altanlagen“ (Anschaffungsdatum 2020 bis 2024)

Jeder Antragsteller erhält einen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie für einen bereits nachweislich erfolgten Erwerb (Anschaffungsdatum 2020 bis 2024) der unter Nrn. 2.3 bis 2.6 genannten Geräte, Einrichtungen und Anlagen, welche der Einsparung von Energie dienen und für die bisher keine Förderung nach der Energieeinsparungsförderrichtlinie alter Fassung gewährt wurde.

3. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Folgendes Formular zur Antragstellung ist im Rathaus oder auf der Internetseite der Gemeinde zum Download unter dem Link: www.fridolfing.de/rathaus-buergerinfo/verwaltung/formulare unter Zuschussantrag Energieeinsparung erhältlich:

4. Wie hoch ist der Zuschuss?

4.1 Elektrogeräte

Für den Neuerwerb eines Elektrogerätes im Sinne der Nr. 2.1 dieser Richtlinie wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 20% des Anschaffungswertes (ohne Installations-, Liefer- und Garantiekosten), maximal jedoch 150,00 € gewährt.

4.2 Leuchtmittel

Für die Anschaffung von austauschbaren Leuchtmitteln im Sinne der Nr. 2.2 dieser Richtlinie wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 20% des Anschaffungswertes, maximal jedoch 200,00 € jährlich gewährt.

4.3 PV-Anlagen und Balkonkraftwerke

Für die Erstanschaffung bzw. Leistungserhöhung

- einer PV-Anlage (mit Anschaffung oder Erweiterung eines Batteriespeichers mit bzw. auf mindestens 60% Speicherkapazität der installierten Nennleistung und gleichzeitiger Antragstellung beider Anlagen) oder
- eines Balkonkraftwerkes

im Sinne der Nr. 2.3 dieser Richtlinie wird bei Erstanschaffungen ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro angefangenes kWp Nennleistung gewährt, maximal jedoch 3.000,00 € pro Anlage.

Bei Leistungserhöhungen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro zusätzliches angefangenes kWp Nennleistung gewährt, wobei die Leistungserhöhung lediglich bis zu einer Maximalnennleistung von 30 kWp berücksichtigt wird.

4.4 Sonstige Stromerzeugungsanlagen

Für die Erstanschaffung einer sonstigen Stromerzeugungsanlage (z.B. Kleinwindkraftanlage) im Sinne der Nr. 2.4 dieser Richtlinie wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro angefangenes kW Nennleistung gewährt, maximal jedoch 3.000,00 € pro Anlage.

4.5 Batteriespeichersysteme

Für die Anschaffung und den Einbau eines Batteriespeichersystems im Sinne der Nr. 2.5 dieser Richtlinie wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200,00 € pro angefangenem kWh Speicherkapazität gewährt, maximal jedoch 2.000,00 € pro Anlage.

4.6 Weitere technische Einrichtungen und Geräte zur Stromeinsparung

Für den Erwerb der unter Nr. 2.6 dieser Richtlinie genannten Einrichtungen und Geräte wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten gewährt, maximal jedoch 1.000,00 € jährlich.

4.7 „Altanlagen“

Die im Zeitraum 2020 bis 2024 angeschafften Geräte, Einrichtungen und Anlagen nach Nr. 2.3 bis 2.6, welche der Einsparung von Energie dienen und für die bisher keine Förderung nach der Energieeinsparungsförderrichtlinie a.F. gewährt wurde, erhalten eine Förderung nach dieser Richtlinie. Die Höhe der Förderung richtet sich dabei nach den Nrn. 4.3 bis 4.6 dieser Richtlinie. Die Antragstellung hierfür kann bis zum 31.12.2025 erfolgen, später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Maßgeblich für den Anschaffungszeitraum ist das Rechnungsdatum auf der jeweiligen Rechnung.

4.8 Bagatellgrenze, Auszahlungszeitpunkt und Altfälle

Für die Antragstellung wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 10,00 € festgelegt. Es ist jedoch möglich, Rechnungen ab dem Jahr 2025 über fünf Jahre anzusammeln und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zustehende Zuschüsse aus den Vorjahren verfallen in diesem Falle nicht.

Die Zuschüsse werden zweimal jährlich (30.06. und 31.12.) gesammelt an die Antragsteller ausbezahlt. Sollten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht für alle Zuschussanträge ausreichen, erfolgt die Auszahlung im nächsten Haushaltsjahr.

Jedem Antragsteller darf jährlich nur eine kumulierte Fördersumme in Höhe von 5.000,00 € ausbezahlt werden. Evtl. übersteigende Zuschussbeträge werden im Folgejahr ausbezahlt.

Altfälle, welche den 5-Jahres-Bewilligungszeitraum nach der Energieeinsparungsförderrichtlinie alter Fassung noch nicht vollständig ausgeschöpft haben, werden mit einem Pauschalbetrag gefördert, welcher den restlichen Förderzeitraum umfasst und dessen Höhe sich aus dem Durchschnitt der bereits geleisteten Förderungen ergibt.

Werden Elektrogeräte nach der Nr. 2.1 dieser Richtlinie gefördert, ist eine Förderung für den Ersatz dieser Geräte erst nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren wieder möglich. Als Fristbeginn gilt hierbei das Rechnungsdatum der jeweiligen Anschaffung.

Die Gemeinde Fridolfing gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Leistung. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen für Neufälle ab dem Jahr 2025 darf die gemeindlichen Einnahmen der Gemeinde aus der Konzessionsabgabe des Vorjahres (abzüglich jährliche Kosten Straßenwartungspauschale) nicht übersteigen. Die Förderung der Altfälle nach Nr. 4.7 dieser Richtlinie erfolgt aus dem noch zur Verfügung stehenden Fördertopf der Jahre 2018 bis 2024. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Fridolfing, 23.05.2025

Johann Schild
1. Bürgermeister